



Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Nordstern Aarburg besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in 4663 Aarburg. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung eines einvernehmlichen gemeinschaftlichen Zusammenlebens der Bewohnerinnen und Bewohner in Aarburg und speziell im Quartier Aarburg Nord. Er bildet die Trägerschaft für die im Rahmen des Projekt urbain von 2012 – 2015 entstandenen Projekte und kann die Trägerschaft für weitere Projekte übernehmen, die in Aarburg / im Quartier Aarburg Nord entstehen, sofern diese dem Vereinszweck und den Statuten entsprechen und der gesamten Bevölkerung von Aarburg offenstehen. Der Verein bezweckt zudem die Wahrung der Interessen des Quartiers Aarburg Nord gegenüber Behörden und Dritter. Der Verein ist bestrebt, nach Bedarf seine Projekte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Organisationen zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und die Projekte werden in der Regel von Freiwilligen getragen.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden
- c. Allfällige Beiträge von Stiftungen, Gemeinde, Kanton und weiteren Geldgebern
- d. Einnahmen aus eigenen Leistungen des Vereins

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags beträgt für natürliche Personen mind. Fr. 20.--, für Familien mind. Fr. 30.--¹, für juristische Personen mind. Fr. 100.--.

¹ Genehmigt an der Mitgliederversammlung 2023

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Vorstand kann in Härtefällen einem Mitglied den Jahresbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck in irgendeiner Art unterstützen und die Statuten beachten.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Bei einer Familienmitgliedschaft sind max. zwei mündige Familienmitglieder stimmberechtigt.²

Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils je eine Stimme.

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Erlöschen von Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt

- a. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer schriftlichen Meldung an den Vorstand möglich. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn er / sie gegen die Interessen des Vereins verstösst.

² Genehmigt an der Mitgliederversammlung 2023

- b. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- c. Bleibt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung und ohne ausserordentlicher Vereinbarung mit dem Vorstand den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- d. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die RevisorInnen
- d. die Projektgruppen

6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Traktanden der Mitgliederversammlung werden sämtlichen Mitgliedern schriftlich im Voraus bekannt gegeben. Einladungen per E-Mail sind gültig. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste sind. Anträge von Mitgliedern können schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Bei einer schriftlichen Durchführung werden die gleichen statuarischen Bestimmungen eingehalten wie bei einer physischen Versammlung. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts; - Entlastung des Vorstands und des Kassiers/der Kassierin

- c. Festsetzen des Jahresbeitrags
- d. Genehmigung des Jahresbudgets
- e. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- h. Beschlussfassung über Auflösung alter und Gründung neuer Projekte
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Versammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

7 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 9 Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d. Der Vorstand ist für die Erreichung der Vereinsziele verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er verfasst ein Leitbild, erlässt Reglemente und Pflichtenhefte.
- e. Sofern es die finanziellen Mittel erlauben, kann der Verein für die Erfüllung seiner Ziele Personen für klar definierte operative Arbeiten eine Entschädigung ausrichten. Der Vorstand ist für die Anstellung oder Beauftragung zuständig. Die allfällige Einsetzung einer Koordinationsstelle benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- f. Der Vorstand beschliesst über finanzielle Transaktionen des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift für finanzielle Verbindlichkeiten führen Präsident:in, Kassierer:in und/oder Aktuar:in zu Zweien.
- g. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

- h. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- i. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- j. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) möglich.
- k. Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 500.-

8 Revision

- a. Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Personen für die Rechnungsrevision oder eine juristische Person, welche die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung prüfen. Revisoren oder Revisorinnen dürfen Mitglieder des Vereins sein.
- b. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9 Die Projektgruppen

- a. Der Verein übernimmt die aus dem Projekt urban entstandenene Projekte.
- b. Die Auflösung alter und die Gründung neuer Projekte bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- c. Für die Projektgruppen wird ein Reglement erlassen, welches die Inhalte, Kompetenzen und Pflichten regelt.

10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation im Kanton Aargau, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2023 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Audun, 17/3/2023
Ort und Datum,

Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin

Unterschrift der Aktuarin

